

## **Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 18. April 2019**

### **Parkplatz- und Gebührenordnung für die Badestelle "Walldorfer See"**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 9. April 2019 folgende Parkplatz- und Gebührenordnung für die Badestelle „Walldorfer See“ beschlossen:

### **Parkplatz- und Gebührenordnung Badestelle „Walldorfer See“**

Die Parkplätze an der Badestelle „Walldorfer See“ stehen ausschließlich Besuchern der Badestelle „Walldorfer See“ während des Besuches zur Verfügung. Mit Befahren der Parkplätze sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

#### **1. Allgemeines**

Mit Parken des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Fahrzeugen mit Anhängern oder Trailern, LKW, Reisebussen und Wohnmobilen ist das Parken auf allen Parkplätzen verboten.
- Gekennzeichnete Parkplätze für Behinderte und Eltern/Kind Parkplätze dürfen nur von diesen Personengruppen genutzt werden.
- Fahrräder, Motorräder, Motorroller und Mopeds sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen

Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

#### **2. Parkentgelt**

Über den jährlichen Zeitraum, in dem eine Parkgebühr erhoben wird und dadurch ein Recht zur Nutzung des Parkplatzes besteht, entscheidet das Sport- und Kulturamt der Stadt Mörfelden-Walldorf als zuständiges Fachamt.

Das Parkentgelt ist vor Einfahrt auf das Gelände an dem Kassenhäuschen beim dort beschäftigten Personal zu entrichten.

Folgende Parkgebühren fallen an:

PKW und vergleichbare Fahrzeuge	7,00 Euro
PKW Kurzzeit (ab 17:00 Uhr)	3,50 Euro
Motorräder und sonstige motorisierte Zweiräder	4,00 Euro
Motorräder und sonstige motorisierte Zweiräder Kurzzeit (ab 17:00 Uhr)	2,00 Euro
Dauerparkkarte (führt nicht zu einer Parkplatzgarantie)	105,00 Euro
Fahrräder (auch E-Bikes)	0,00 Euro

Der Erwerb einer „Dauerparkkarte“ garantiert lediglich das kostenfreie Nutzen des Parkplatzes, sofern ein freier Stellplatz vorhanden ist. Die Garantie einer freien Stellfläche wird dadurch nicht erworben.

### **3. Parken des Fahrzeuges**

- 3.1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standplätze abgestellt werden.
- 3.2. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist.
- 3.3. Die Fahrgassen sowie Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.
- 3.4. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 3.5. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 3.6. Bitte lassen Sie keine Kinder und Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung behält sich der Betreiber vor, das Fahrzeug zum Schutz des Lebens zu öffnen.
- 3.7. Auf dem Parkplatz oder auf den angrenzenden Freiflächen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reinigen, zu reparieren oder andere Arbeiten daran vorzunehmen.
- 3.8. Das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen ihres mangelhaften Zustandes Treibstoff, Öl oder andere Betriebsmittel verlieren, ist untersagt. Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm genutzten Stellplatz.
- 3.9. Die Nutzung des Parkplatzes ist täglich während der Öffnungszeiten der Badestelle „Walldorfer See“ möglich. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet, es sei denn der Betreiber hat dem Ausnahmefall nachweislich zugestimmt.

### **4. Haftung des Parkplatznutzers**

- 4.1. Der Parkplatznutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seiner Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkplatznutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Betreiber und der Polizei anzuzeigen.
- 4.2. Verunreinigungen, die der Parkplatznutzer zu verantworten hat, sind unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Betreiber der Badestelle „Walldorfer See“ berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkplatznutzers beseitigen zu lassen.
- 4.3. Auf den Parkplätzen der Badestelle „Walldorfer See“ gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und es darf nur in Schritt-Tempo, 10 km/h, gefahren werden.
- 4.4. Dem Ersuchen des Parkplatzpersonals muss entsprochen werden, da diese MitarbeiterInnen nach den Anordnungen des Betreibers und sonstigen Vorschriften handeln.

### **5. Haftung des Betreibers**

Die Benutzung der Parkplätze der Badestelle „Walldorfer See“ erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal

verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden. Eine Haftung für die Beschädigung an Fahrzeugen sowie Diebstahl der Fahrzeuge oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeuge wird nicht übernommen. Die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Parkplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Parkplatz- und Gebührenordnung Badestelle „Walldorfer See“ wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 10.04.2019

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Heinz-Peter Becker  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) veröffentlicht.